

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Stadtkasse und Steueramt öffentlich ☒			Drucksachennummer 188/2022
Hilden, Guido nicht öffentlich ☐			

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	4.a	07.06.2022
Rat der Kreisstadt Mettmann		21.06.2022

Antrag der Fraktion Die Linke vom 07.04.2022
hier: Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Gegenstand der Besteuerung ist das Halten eines Hundes im Stadtgebiet, unabhängig davon aus welchem Grund dies geschieht. Anknüpfungspunkt für die geltenden Steuerbefreiungen sind zum einen der kurzfristige Aufenthalt (max. 2 Monate) mit einem Hund in Mettmann, wenn dieser andernorts versteuert wird, und zum anderen Hilfshunde für Blinde, Taube oder hilflose Personen. Steuerbefreit sind ebenfalls Hunde, die zur Herdenbewachung von Hobbyhirten gehalten werden. Die Befreiung knüpft systematisch daran an, dass der Hund eine besondere Funktion erfüllt (Hilfs- oder Hirtenhund).

Dem Anliegen der Antragssteller kommt die Hundesteuersatzung durch die Regelung zum Beginn der Steuerpflicht entgegen.

Wer einen Hund auf Probe aufgenommen hat (§ 1 Absatz 3 der Hundesteuersatzung), unterliegt der Steuerpflicht erst nach einem Zeitraum von 2 Monaten (§ 6 Absatz 1 d. HS). In dieser Zeit sollte es möglich sein zu erkennen, ob Hund und Halter zusammenpassen.

Eine generelle Steuerbefreiung für aufgenommene Heimtiere führt aus Sicht der Verwaltung nicht dazu, dass Hunde, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht leicht zu vermitteln sind, schneller vermittelt werden können. Im Gegenteil könnte eine solche Befreiung dazu führen, dass Hunde für ein Jahr aufgenommen und nach der Jahresfrist wieder abgegeben werden. Die Erfahrungen mit verschenkten Hunden zu Weihnachten oder Geburtstagen zeigt, dass sich manche Halter zu wenig Gedanken darüber machen, welche Verpflichtungen mit der Anschaffung eines Tieres eingegangen werden. Eine Steuerbefreiung könnte daher ein falscher Anreiz sein, spontan einen Hund aufzunehmen.

Eine solche Befreiung könnte zudem eine unzulässige Privilegierung von Tierheimen darstellen, da neben weniger begehrten Rassen und älteren Hunden auch Jungtiere und attraktive Hunde aus Tierheimen unter die Befreiung fallen würden.

Benachteiligt wären Privatleute, die untereinander Hunde abgeben, ohne sich eines Tierheimes zu bedienen, da sie nicht von der Befreiung erfasst wären.

Die Hundesteuer ist eine Finanzierungsquelle der Kommune. Es kann aus dem Datenbestand des Steueramtes nicht abgeleitet werden, wie viele Hunde durch Tierheime nach Mettmann vermittelt werden.

Die Auswirkungen auf die Ertragslage sind somit nicht eindeutig abzuschätzen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Rat der Stadt Mettmann die Erhöhung der Hundesteuer ab dem Jahr 2023 beschlossen hat.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Gez. Traumann